Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Vorarlberg 2003/02/21 3-27-01/02

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.02.2003

Beachte

VwGH 29.1.2001, 2000/10/0195 **Rechtssatz**

Im Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklungsind als Parteien im Bewilligungsverfahren neben dem Antragsteller nur die zuständige Standortgemeinde und der Naturschutzanwalt vorgesehen. Für das Bewilligungsverfahren nach diesem Gesetz sind nämlich allein öffentliche Interessen maßgebend. Weder Eigentum noch ein sonstiges dingliches Recht an den vom Projekt erfassten Grundflächen begründen ein vom Gesetz anerkanntes rechtliches Interesse oder einen Rechtsanspruch auf Versagung der beantragten Bewilligung. Dasselbe gilt umso mehr für das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem Nachbargrundstück.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at